

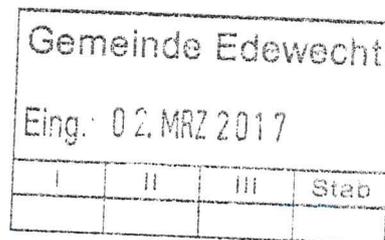
GEMEINSAME KIRCHENVERWALTUNG

Regionale Dienststelle Ammerland



Gemeinsame Kirchenverwaltung · RDS Ammerland · Anemonenweg 1 · 26160 Bad Zwischenahn

Gemeinde Edewecht
z. Hd. Herrn Schöbel
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Datum: 27.02.2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dre

Ansprechpartner: Herr Dreesmann

Aktenzeichen:

Telefondurchwahl: (04403) 91036-2410

E-Mail: Leitung.RDSAML@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht Änderung der Bezuschussung von Kindertagesstätten; Ergänzungsvertrag zum Trägerschaftsvertrag

Sehr geehrter Herr Schöbel,

die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 6. Tagung beschlossen, die Grundlage für die Bezuschussung der Kindertagesstätten zu verändern. Aus diesem Grund sind die Trägersverträge anzupassen bzw. zu ergänzen.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stellt für die Bezuschussung der evangelischen Kindertagesstätten ab 2018 einen Gesamtbetrag in Höhe von 5.350.000,-- € jährlich zur Verfügung. Die Kindertagesstätten werden mit einer Pauschale je Gruppe von 9.000,-- € p. a. bezuschusst. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt.

Vor- und Nachmittagsgruppen werden mit dem Faktor 1,0, Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor 0,5 und Ganztagsgruppen mit dem Faktor 1,5 bewertet. Diese Bewertung ist unabhängig von der Art der Betreuung. Maßgebend für den kirchlichen Kostenanteil sind die Gruppen der bestehenden Einrichtungen zum 01.08.2017. Die jährliche Zuweisung bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnisse dieser Einrichtungen mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnisse mit dem Stand 01.10. jeden Jahres. Veränderungen, die sich innerhalb des Jahres ergeben, finden beim kirchlichen Zuschuss keine Berücksichtigung.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss ist die erfolgreiche Teilnahme an bzw. Fortschreibung der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Als Anlage übersende ich einen Ergänzungsvertrag in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte um Ausfertigung und Rücksendung an mich. Nach der Unterzeichnung durch die Kirchengemeinde und der Genehmigung durch den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, erhalten Sie eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen zurück.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dreesmann

Dienstgebäude:
Gemeinsame Kirchenverwaltung
RDS Ammerland
Anemonenweg 1
26160 Bad Zwischenahn
Tel. (04403) 91036-0
Fax (04403) 91036-2402

Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.00 Uhr,
Fr.: 9.00 - 13.00 Uhr

Internet:
www.kirche-oldenburg.de

**Ergänzungsvertrag zur
Vereinbarung
über den Betrieb einer Kindertagesstätte**

vom 29.09.2006/11.10.2006

zwischen

**der Gemeinde Edewecht,
vertreten durch die/den Bürgermeister/in**

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat**

- nachfolgend Träger genannt -

über die Trägerschaft der Kindertagesstätten Jeddelloh II, Osterscheps und Portsloge werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen beziehungsweise bestehende geändert:

**zu § 5
Finanzierung**

Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74) für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind 12 Vor- und Nachmittagsgruppen, 3 Ganztagsgruppen und 0 Klein- bzw. Spielkreisgruppen.

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften finden jedoch nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss, ist für jede Einrichtung, die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg behält es sich vor, diesen kirchlichen Zuschuss ggf. ihrer Finanzentwicklung entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird hierüber frühzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen in Kenntnis gesetzt.

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2018.

Edewecht, den

**Für die Gemeinde
Edewecht**

**Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Edewecht**

**Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung
kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Oldenburg, den

**Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg**

(Siegel)

**Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin**